

Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“

Ausgangslage

- Am 12. März 2013 kam die eidgenössische Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“ zustande.
- Am 17. Mai 2013 hat die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) die Volksinitiative zur Ablehnung empfohlen. Dies, obwohl die Initiative den Kantonen einen Drittel der Steuereinnahmen versprochen hat.
- Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Pierre-Marie Glauser von der Universität Lausanne erklärt die Vorlage für verfassungswidrig.
- Auch der Bundesrat hat am 13. September 2013 die Ablehnung der ungerechten Vorlage empfohlen. Die Initiative verletze nicht nur das Rückwirkungsverbot, sondern auch die finanziellen Auswirkungen der Initiative seien ungewiss. Zudem möchte der Bundesrat die Kompetenz der Kantone nicht unnötig beschneiden.
- Die Gültigkeit der Initiative wird im Parlament bezweifelt. Dies, weil einerseits fraglich ist, ob die Vorlage den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt und sie andererseits eine bedenkliche Rückwirkung der Schenkungssteuer auf den 1. Januar 2012 vorsieht.
- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates entschied im August 2014, dass die Initiative zwar gültig, aber inhaltlich abzulehnen sei. Am 24. September 2014 folgte der Ständerat diesem Entscheid. Mit Mitteilung vom 21. Oktober 2014 befand die vorberatende Kommission des Nationalrats ebenfalls, dass die Volksinitiative zwar gültig, aber abzulehnen sei. Der Nationalrat folgte am 8. Dezember 2014 diesem Entscheid.
- Die Abstimmung findet am 14. Juni 2015 statt.

Position HEV Schweiz

- Der HEV Schweiz lehnt die Einführung einer nationalen Erbchafts- und Schenkungssteuer ab.
- Liegenschaften werden in der Schweiz heute schon stark besteuert und mit Abgaben belastet. Nach der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer und der Eigenmietwertsteuer besteht in bestimmten Kantonen auch noch die Liegenschaftssteuer. Wird die Liegenschaft verkauft, saht der Fiskus mit der Grundstückgewinnsteuer gleich nochmals ab. Dabei wird dasselbe Steuersubstrat gleich mehrfach besteuert.
- Stossend ist auch, dass inflationsbedingte Wertsteigerungen bei einer Erbchaftssteuer (wie übrigens bereits heute bei der Grundstückgewinnsteuer) mitbesteuert würden, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugenommen hätte. Diejenigen Steuerpflichtigen, die gespart haben und deren Nachlass folglich den Freibetrag überschreitet, sind die Benachteiligten.
- Für Liegenschaftsbesitzer und Familienunternehmen ist der willkürlich festgelegte Freibetrag in der Höhe von 2 Millionen Franken viel zu tief angesetzt. Viele Liegenschaften haben einen Wert von über einer Million Franken. Kommen noch Ersparnisse und Vorsorgegelder hinzu, so wird der Freibetrag ohne weiteres überschritten. Entgegen der Behauptung der Initianten, die Steuer solle nur die Allerreichsten treffen, besteuert die Vorlage Steuerpflichtige bis weit in den Mittelstand hinein.
- Nach geltendem Recht liegt die Kompetenz zur Erhebung von Erbchafts- und Schenkungssteuern bei den Kantonen. So erheben die Kantone denn auch heute bereits Erbchafts- und Schenkungssteuern. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kantone die Erbchafts- und Schenkungssteuer für Ehegatten und direkte Nachkommen, teils aufgrund

von Volksabstimmungen, abgeschafft. Die Kantone haben diesen Personenkreis mit guten Gründen nach und nach von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Denn Liegenschaften oder andere nicht liquide Vermögenswerte müssen oftmals verkauft werden, damit Steuern und Gebühren bezahlt werden können. Damit wird verunmöglicht, dass ein Nachkomme die Liegenschaft der Eltern übernehmen kann. Wird nun wieder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben, so verschärft sich diese Problematik unnötig.

- Ein weiterer Mangel der Vorlage besteht darin, dass gemäss der Initiative die kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuern auf den 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme der Initiative aufgehoben werden. Mit der rückwirkenden Schenkungssteuer unterliegen damit für den Zeitraum der Rückwirkung Schenkungen sowohl der kantonalen als auch der nationalen Schenkungssteuer.
- Mit der Einführung der nationalen Erbschaftssteuer wird die kantonale Steuerhoheit verletzt und der Steuerwettbewerb eingeschränkt. Die kantonale Autonomie wird untergraben. Es wird unnötig in die Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden sowie in den Steuerföderalismus eingegriffen.
- Bedenklich ist auch, dass der Steuer der Verkehrswert zu Grunde gelegt werden soll. Eine grosse Zahl von Kantonen erhebt die Steuer aufgrund des Steuerwertes und nicht des Verkehrswertes. Dies würde zu einer weiteren Benachteiligung der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger führen.
- Die meisten Kantone erheben die Erbschaftssteuer als Erbanfallsteuer bei den Erben und besteuern nicht den Nachlass. Das gilt auch für die Schenkungssteuer, die neu der Schenker und nicht wie bis anhin, der Beschenkte entrichten soll.
- Die Initiative ist auch rechtsstaatlich problematisch. Sie verletzt einerseits den Grundsatz der Einheit der Materie und sieht andererseits eine stossende Rückwirkung der Schenkungssteuer auf den 1. Januar 2012 vor. Eine solch extensive Rückwirkung ist der Rechtssicherheit abträglich. Die Gültigkeit der Volksinitiative ist deshalb mit Blick auf die Verfassungsmässigkeit zu verneinen.

Die Volksinitiative lautet:

Art. 112 Abs. 3 Bst. abis (neu)

3 Die Versicherung wird finanziert:

abis. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

1 Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

2 Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

3 Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;

b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;

c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;

d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

4 Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

5 Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. abis und Art. 129a

(Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1 Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe abis und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Kontakte HEV Schweiz:

Monika Sommer, stv. Direktorin monika.sommer@hev-schweiz.ch

Pavlo Stathakis, Rechtsanwalt pavlo.stathakis@hev-schweiz.ch

044/254 90 20

Der Hauseigentümergeverband Schweiz (www.hev-schweiz.ch) ist die Dachorganisation der schweizerischen Wohneigentümer und Vermieter. Der Verband zählt über 330'000 Mitglieder und setzt sich auf allen Ebenen konsequent für die Förderung und Erhaltung des Wohn- und Grundeigentums in der Schweiz ein.